

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung
der Jahrmärkte im Markt Mittenwald
(Jahrmarkt-Gebührensatzung)**

vom 28.01.2026

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten des Marktes Mittenwald dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für einen Platz pro angefangenen lfd. Meter 6,00 €.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) wird zzgl. eine Gebührenpauschale von je 8,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktsgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto des Marktes Mittenwald zu überweisen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Mittenwald auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Händler, die unangemeldet und ohne gültige Zulassung am Markttag erscheinen, können - soweit Platz vorhanden ist - nachträglich bei Zahlung der doppelten Gebühren zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung des Marktes Mittenwald vom 25.09.2002 außer Kraft.

MARKT MITTENWALD
Mittenwald, den 28. Januar 2026

Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.01.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte im Markt Mittenwald vom 28. Januar 2026 wurde am 29.01.2026 im Rathaus (Ordnungsamt, 1. Stock, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.01.2026 angeheftet und am 20.02.2026 wieder entfernt.

Mittenwald, 23.02.2026

Markt Mittenwald



Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



